

# Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM  
DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

---

Nr. 3

München, den 19. März

2012

---

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachungen</b>	
01.03.2012 2038.3.3.2-J Änderung der Hilfsmittelbekanntmachung für die Zweite Juristische Staatsprüfung . . . . .	30
05.03.2012 3121.0-J Änderung der Bekanntmachung über die Änderung der Bekanntmachung über die Einführung und Ergänzung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren . . . . .	30
15.03.2012 2038.3.3-J Konzept des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Regelung der modularen Qualifizierung in der Justiz (VV-QV-J) . . . . .	31
<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .	37
<b>Personalnachrichten</b>	
Veränderungen im Bereich der Notare . . . . .	38
<b>Literaturhinweise</b> . . . . .	39

---

## Bekanntmachungen

**2038.3.3.2-J**

### Änderung der Hilfsmittelbekanntmachung für die Zweite Juristische Staatsprüfung

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
der Justiz und für Verbraucherschutz**

**vom 1. März 2012 Az.: PA - 2240 - 5184/2011**

1. Die Bekanntmachung über die Hilfsmittel für die Zweite Juristische Staatsprüfung vom 15. Oktober 2003 (JMBl S. 204), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 22. September 2008 (JMBl S. 146), wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Abschnitt I wird wie folgt geändert:
    - 1.1.1 In Nr. 2.4 wird das Wort „Tröndle/“ gestrichen.
    - 1.1.2 Nr. 2.8 wird aufgehoben.
    - 1.1.3 Die bisherigen Nrn. 2.9 und 2.10 werden Nrn. 2.8 und 2.9.
    - 1.1.4 In Nr. 3.2 wird nach dem Wort „Horn“ das Wort „/Huff“ eingefügt.
  - 1.2 In Abschnitt IV Nr. 1 Satz 2 wird die Zahl „2.10“ durch die Zahl „2.9“ und die Zahl „2.9“ durch die Zahl „2.8“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Nrn. 1.1.2, 1.1.3 und 1.2 am 1. Februar 2013 in Kraft.

**3121.0-J**

### Änderung der Bekanntmachung über die Änderung der Bekanntmachung über die Einführung und Ergänzung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
der Justiz und für Verbraucherschutz**

**vom 5. März 2012 Az.: 4208 - II - 10077/2010**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz über die Änderung der Bekanntmachung über die Einführung und Ergänzung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vom 8. Februar 2012 (JMBl S. 23) wird entsprechend der Vereinbarung zwischen den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesministerium der Justiz wie folgt geändert:
  - 1.1 Vor Nr. 1.1 wird folgende neue Nr. 1.1 eingefügt:  
„1.1 Nr. 4d wird aufgehoben.“
  - 1.2 Die bisherige Nr. 1.1 wird Nr. 1.2.
  - 1.3 Die bisherige Nr. 1.1.1 wird Nr. 1.2.1; die Zahl „18“ wird durch das Wort „achtzehn“ ersetzt.
  - 1.4 Die bisherige Nr. 1.1.2 wird Nr. 1.2.2.
  - 1.5 Die bisherige Nr. 1.2 wird Nr. 1.2a.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 20. März 2012 in Kraft.

**2038.3.3-J****Konzept des Bayerischen Staatsministeriums  
der Justiz und für Verbraucherschutz zur  
Regelung der modularen Qualifizierung in  
der Justiz (VV-QV-J)****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
der Justiz und für Verbraucherschutz****vom 15. März 2012 Az.: PA - 1031 - 10988/2008**

Auf Grund von Art. 20 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz - LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), geändert durch § 26 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), sowie der Bestimmungen betreffend die modulare Qualifizierung in der Verordnung zur Regelung der Ausbildungsqualifizierung und der modularen Qualifizierung in der Justiz (Qualifizierungsverordnung Justiz - QV-J) vom 22. Februar 2012 (GVBl S. 51, BayRS 2038-5-3-1-J) erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit Genehmigung des Landespersonalausschusses folgende Verwaltungsvorschrift zur Regelung der modularen Qualifizierung in der Justiz:

**1. Zuständigkeit, Verfahren**

- 1.1 <sup>1</sup>Mit der Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen zum Abschluss von Maßnahmen der modularen Qualifizierung werden gemäß § 8 Abs. 2 QV-J die im Anhang benannten öffentlich-rechtlichen Aus- und Fortbildungseinrichtungen und Behörden beauftragt, soweit das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz diese nicht unmittelbar durchführt. <sup>2</sup>Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die vorgesehenen Maßnahmen entsprechend dem jeweiligen Bedarf regelmäßig durchgeführt werden; dem modularen Aufbau ist dabei Rechnung zu tragen.
- 1.2 <sup>1</sup>Die Ernennungsbehörden, die gemäß § 8 Abs. 3 QV-J im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für die Anmeldung zur Teilnahme an der modularen Qualifizierung zuständig sind, bestimmen die Beamtinnen und Beamten, die erstmals an den jeweiligen Maßnahmen

der modularen Qualifizierung teilnehmen können, und legen erforderlichenfalls eine Anmeldereihenfolge fest. <sup>2</sup>Sie unterrichten die betreffenden Bediensteten schriftlich über die Anmeldung zur modularen Qualifizierung und über die gemäß Nr. 2 zu absolvierenden Maßnahmen sowie deren Terminierung. <sup>3</sup>Beamtinnen und Beamte, die den Beginn der modularen Qualifizierung oder einzelner Maßnahmen verschieben möchten, erklären dies schriftlich gegenüber der für die Anmeldung zuständigen Behörde.

**2. Umfang, Inhalt und Abschluss der Maßnahmen**

Die nähere Ausgestaltung von Umfang, Inhalt und Abschluss der Maßnahmen (§ 10 QV-J) wird in den Übersichten 1 bis 3 geregelt.

**3. Prüfung, Teilnahmebescheinigung**

- 3.1 <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung soll frühestens eine Woche nach Abschluss der Maßnahme nach § 11 Abs. 1 QV-J stattfinden. <sup>2</sup>Das Ergebnis der mündlichen Prüfung nach § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 QV-J ist der für die Anmeldung zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen.
- 3.2 Die Entscheidung nach § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 4 QV-J soll den Teilnehmerinnen und Teilnehmern innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme übermittelt werden; gleichzeitig ist die für die Anmeldung zuständige Behörde zu informieren.

**4. Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Beamtinnen und Beamte, für die Art. 70 Abs. 4 Satz 4 LlbG anwendbar ist und die einen Dienstposten innehaben, der eine Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 oder A 13 ermöglicht, absolvieren zur Qualifizierung für Ämter der Besoldungsgruppen A 12 und A 13 die entsprechende Maßnahme aus der Übersicht 2, die mit einer mündlichen Prüfung abschließt (§ 14 Abs. 3 QV-J). <sup>2</sup>Die Feststellung über den erfolgreichen Abschluss ist gemäß Art. 17 Abs. 6 Satz 1 LlbG Voraussetzung für eine Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 oder A 13.

**5. Geltung**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

**Übersicht 1**  
zu Nr. 2 VV-QV-J

<b>Qualifikationsebene</b>	<b>Beginn der Maßnahme in</b>	<b>Inhalte der Maßnahme</b>	<b>Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)</b>	<b>Abschluss der Maßnahme</b>	<b>Durchführende Stelle</b>
<b>Modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 7</b>	A 5 oder A 6	Beamtenrecht, Disziplinarrecht, Mitarbeiterführung, Kommunikation, Motivation, Team, Konflikt, Mobbing, Umgang mit psychisch Erkrankten und Suchtproblemen	32 UE	Bescheinigung der vollständigen und erfolgreichen Teilnahme	Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
	A 6	Schlüsselkompetenzen	32 UE	Bescheinigung der vollständigen und erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 6	Grundzüge der Verwaltungsorganisation, Grundzüge der Rechtsanwendung, Zeitmanagement	32 UE	Mündliche Prüfung	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

**Übersicht 2**  
**zu Nr. 2 VV-QV-J**

<b>Qualifikationsebene</b>	<b>Beginn der Maßnahme in</b>	<b>Inhalte der Maßnahme</b>	<b>Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)</b>	<b>Abschluss der Maßnahme</b>	<b>Durchführende Stelle</b>
<b>Modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10</b>	A 8 oder A 9	Staatsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht	30 UE	Bescheinigung der vollständigen und erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Beamtenrecht, Tarifrecht, Haushaltsrecht	32 UE	Bescheinigung der vollständigen und erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Controlling und Organisation (Verwaltungsmanagement)	32 UE	Bescheinigung der vollständigen und erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Schlüsselkompetenzen	32 UE	Bescheinigung der vollständigen und erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

Qualifikationsebene	Beginn der Maßnahme in	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
	A 9	Rechtliche Methodenkompetenz in der Verwaltungspraxis Instrumente des Verwaltungshandels <ul style="list-style-type: none"> <li>● Grundzüge der Verwaltungsorganisation</li> <li>● Rechtsanwendung (Durchführung von Verwaltungsverfahren)</li> </ul>	32 UE	Mündliche Prüfung	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

**Übersicht 3**  
zu Nr. 2 VV-QV-J

<b>Qualifikationsebene</b>	<b>Beginn der Maßnahme in</b>	<b>Inhalte der Maßnahme</b>	<b>Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)</b>	<b>Abschluss der Maßnahme</b>	<b>Durchführende Stelle</b>
<b>Modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14</b>	A 11, A 12 oder A 13	Staatsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht	34 UE	Bescheinigung der vollständigen und erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Verwaltungsmanagement, Haushaltsrecht, Recht des öffentlichen Dienstes	32 UE	Bescheinigung der vollständigen und erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Soziale Kompetenzen	32 UE	Bescheinigung der vollständigen und erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Vertiefung Führungskompetenzen (Führungsworkshop)	32 UE	Bescheinigung der vollständigen und erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

Qualifikationsebene	Beginn der Maßnahme in	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
	A 11, A 12 oder A 13	Praxisorientierte Führung in der Bayerischen Justiz <ul style="list-style-type: none"> <li>• Führungsbewusstsein/ Führungsverantwortung</li> <li>• Veränderungsmanagement</li> <li>• Mitarbeitermotivation</li> <li>• Fördern und Beurteilen von Mitarbeitern</li> </ul>	32 UE	Bescheinigung der vollständigen und erfolgreichen Teilnahme	Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
	A 13	Rechtliche Methodenkompetenz in der Verwaltungspraxis <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesetzmäßigkeit der Verwaltung</li> <li>• Verwaltungsrecht im Rechtsgefüge</li> <li>• Rechtsanwendung (Durchführung von Verwaltungsverfahren)</li> </ul>	34 UE	Mündliche Prüfung	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

## Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 1 und 7 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Vizepräsident des Oberlandesgerichts München (Besoldungsgruppe R 5) in München
2. Vizepräsidenten der Landgerichte (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Ansbach und Weiden i. d. OPf.
3. Vorsitzender Richter am Landgericht als weiterer aufsichtführender Richter (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Regensburg
4. Richter an den Amtsgerichten als ständige Vertreter der Direktoren dieser Gerichte (Besoldungsgruppe R 2) in Dachau und Kelheim
5. Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter (Besoldungsgruppe R 2) in Amberg
6. Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2) in Nürnberg
7. Leitender Oberstaatsanwalt (Besoldungsgruppe R 3) in Aschaffenburg
8. Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2) in Augsburg
9. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage) in Aschaffenburg, München I und Nürnberg-Fürth.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungsfrist: 12. April 2012.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Bezirksrevisor bei dem Amtsgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
2. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei dem Amtsgericht Ansbach in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Zur Geschäftsaufgabe gehört auch die Tätigkeit als Gruppenleiter.

3. Gerichtsvollzieherprüfungsbeamter bei dem Amtsgericht München in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger der BesGrn. A 10 und A 11.

4. Gerichtsvollzieherprüfungsbeamter bei dem Amtsgericht München in BesGr. A 10 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 11. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger der BesGrn. A 9 und A 10.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit einem schwerbehinderten Bewerber geeignet; dieser wird bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt. Hinsichtlich des Aufgabenkreises der unter Nr. 1 ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 18. Oktober 2005 (JMBl S. 147) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nr. 2 ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nrn. 3 und 4 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 22. Dezember 2008 (JMBl S. 13) Bezug genommen. Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 12. April 2012.

III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Frei werdende Notarstellen:

Roth b. Nürnberg frei ab 1. April 2012	(derzeitiger Inhaber: Notar Dr. Hilmar Keller evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Dr. Dietmar Weidlich)
--	---

München frei ab 1. Oktober 2012	(derzeitiger Inhaber: Notar Walter Singer evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Dr. Peter Anton)
---------------------------------------	--

Rotthalmünster frei ab 1. November 2012	(derzeitiger Inhaber: Notar Georg Meier-Kraut evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Achim Färber)
---	---

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

- 1. August 2012 (Notarstelle in Roth b. Nürnberg),
  - 1. Oktober 2012 (Notarstelle in München),
  - 1. November 2012 (Notarstelle in Rotthalmünster)
- eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage

gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstellen in Roth b. Nürnberg, München und Rotthalmünster haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende No-

tar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Die Bewerber um die Notarstelle in München werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 23. April 2012.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

---

## Personalnachrichten

### Veränderungen im Bereich der Notare

Es wurden bestellt

- mit Wirkung vom 1. März 2012:  
Notarassessorin Verena Schlittenbauer zur Notarin auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Rosenheim  
Notarassessor Dr. Ulrich Göbl zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Hof
- mit Wirkung vom 1. April 2012:  
Notarassessor Alexander Haubold zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Mitterfels  
Notarassessorin Stephanie Pelzer zur Notarin auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Monheim  
Notarassessor Dr. Christoph Koch zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Obernburg a. Main.

Den Amtssitz haben verlegt

- mit Wirkung vom 1. Januar 2012:  
Notar Gregor Stein von Arnstein nach Werneck
- mit Wirkung vom 1. April 2012:  
Notar Dr. Hilmar Keller von Roth b. Nürnberg nach Ebermannstadt.

Auf Verlangen wurde entlassen

- mit Wirkung vom 1. Juli 2012:  
Notar Gerhard Thallinger in München.

## Literaturhinweise

### **Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München**

171. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Dezember 2011. 112,95 €.

204. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Breier/Kiefer, Bundes-Angestelltentarifvertrag. Kommentar. Stand Februar 2012. 72,95 €.

52. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Februar 2012. 99,95 €.

37. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Februar 2012. 102,95 €.

37. Ergänzungslieferung zu Schnellenbach, Die dienstliche Beurteilung der Beamten und der Richter. Stand Februar 2012.

Lange/Lüdecke/Schmerse, Kindergeld 365. Rundum sicher und sorglos durch das Kindergeldjahr. 1. Auflage 2012. Paket 1: Pflegekinder und minderjährige Kinder. 39,95 €.

Schleicher, Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Textausgabe mit Erläuterungen. 21. Auflage 2012. 44,95 €.

132. Ergänzungslieferung zu Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Kommentar. Stand 1. Januar 2012. 95,95 €.

### **Carl Link Verlag, Kronach**

138. Ergänzungslieferung zu Graß/Duhnkrack, Umweltrecht in Bayern. Vorschriften zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen. Stand 16. Januar 2012. 62,72 €.

90. Ergänzungslieferung zu Harrer/Kugele, Verwaltungsrecht in Bayern. Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar. Stand 15. Dezember 2011. 89,53 €.

### **Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg**

703. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik mit Europäischem Sozialrecht. Stand 1. Januar 2012 (betrifft nur Bd. V). 138,00 €.

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: [poststelle@stmjv.bayern.de](mailto:poststelle@stmjv.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck und Vertrieb:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburggring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

**ISSN 1867-9145**

---